

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Strafverfahrensrecht

(FS 2024)

Examinator Prof. Dr. Andreas Eicker

Datum/Zeit der Prüfung Donnerstag, 13. Juni 2024, 14.00 – 16.00 Uhr

Allgemeine Hinweise zur schriftlichen digitalen Prüfung BYOD

- Dieses Prüfungsdokument umfasst **3 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen). Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Die Antworten sind elektronisch auf dem eigenen Laptop/Notebook in einem **neutralen** Worddokument zu erfassen. Das Dokument ist zwingend mit folgenden Angaben (Kopfzeile) zu versehen: Prüfungsbezeichnung, Prüfungslaufnummer, Matrikelnummer, Seitenzahl und Anzahl Seiten, Sprache. Bitte verwenden Sie für Ihre Antworten Arial, Schriftgrösse 11, Zeilenabstand 1.5, Farbe Schwarz.
- Dateiname: Prüfungslaufnummer_Matrikelnummer_Prüfungsbezeichnung; Beispiel: 01234_11222333_Strafverfahrensrecht
- Notizen auf Fragebogen/Papier werden bei der Korrektur nicht berücksichtigt.
- Bezeichnen Sie klar, auf welche Fragen sich Ihre Antwort bezieht.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **50 Punkte** möglich.
- Die Prüfung ist «**closed book**».
Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze sind: StPO und StGB. Es gelten die Bestimmungen gemäss Merkblatt zur Verwendung eigener Gesetze sowie des Merkblattes zu schriftlichen Prüfungen («no electronic sources»).
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Im Falle von Unkorrektheiten kann auf Nichtbestehen bzw. auf Note 1 erkannt werden (§ 52 Abs. 2 StuPO 2016). Des Weiteren kann der Dekan eine vorübergehende oder dauerhafte Exmatrikulation gemäss § 48 Abs. 2 Universitätsstatut (SRL Nr. 539c) verfügen.
- **Am Ende der offiziellen Prüfungszeit** wandeln Sie das Word-Dokument in eine PDF-Datei um. Senden Sie die PDF-Datei an die von der Prüfungsaufsicht angegebene E-Mail-Adresse. Bleiben Sie nach Ablauf der Prüfungszeit noch während 30 Minuten über Ihren E-Mail-Account erreichbar.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Fall 1: «Alles nur geklaut» (43 Punkte)

Sachverhalt:

X arbeitet als Pizzakurier und wird von der Polizei dabei beobachtet, wie er über mehrere Tage hinweg alle paar Stunden eine Wohnung im 4. Stock eines von der Polizei seit drei Wochen beobachteten Wohnhauses betritt und kurz danach wieder herauskommt. Aufgrund eines anonymen Hinweises hegt die Polizei den Verdacht, dass in der Wohnung mit illegalen Substanzen gehandelt wird und sieht ohne die Überwachung keine Chance, die Tatbeteiligten ausfindig zu machen. X hat jeweils eine grosse Tasche dabei, wie sie Pizzakuriere üblicherweise zum Ausliefern der Pizzen benutzen.

Als X wieder einmal gegen Mittag das erwähnte Wohngebäude verlässt, fordert ihn der Polizist P auf, sich auszuweisen und die Kuriertasche zu öffnen. X zeigt seine Identitätskarte vor und öffnet den Reissverschluss der Tasche, in welche P sodann hineinschaut. In der Tasche befinden sich mehrere offensichtlich sehr teure Armbanduhren. P sichert die Uhren und nimmt X mit aufs Polizeirevier und belehrt ihn ordnungsgemäss über seine Rechte, inkl. des Rechts auf einen «Anwalt der ersten Stunde». Ohne zu zögern erzählt X dem P, dass er die Uhren in der nahe gelegenen Fussgängerzone entwendet habe. P zeigt sich erstaunt, weil er sich kaum vorstellen kann, wie Armbanduhren anderen Personen in einer gut besuchten Ladenstrasse unbemerkt abzunehmen oder aus einem Geschäft mitzunehmen seien. P entscheidet, dass X zwecks weiterer Befragung, die voraussichtlich länger dauern wird, auf dem Polizeiposten bleiben muss. P setzt die Befragung fort und möchte von X den genauen Tathergang wissen. X ist der Auffassung, er habe sowieso schon so viel gesagt und erklärt deshalb auch noch, dass er gerade heute – zusammen mit seiner Freundin Y – eine ältere Dame durch sein Schubsen zu Fall gebracht habe, so dass Y dann – als vermeintlich der Dame zu Hilfe eilende Person – blitzschnell die Uhr vom Handgelenk gezogen habe. P erwidert, dass das aber noch nicht die Herkunft der in der Kuriertasche aufgefundenen Herrenuhren erkläre und fragt weiter nach. X meint, dass es jetzt eh nicht mehr darauf ankomme, und beschreibt, wie auch diverse ältere Männer mit diesem «Trick» durch ihn und Y um ihre Uhren erleichtert worden seien. Es stellt sich heraus, dass X wegen ähnlicher Delikte schon zweimal eine Freiheitsstrafe verbüsst hat.

Die Zuführung des X zur Staatsanwaltschaft erfolgt am Vormittag des nächsten Tages. X ist nun anwaltlich durch A vertreten.

Aufgabe:

Sie sind Praktikant/in in der Kanzlei von A, welcher Sie bittet, zu beurteilen, ob das gesamte Vorgehen der Polizei rechtmässig war und ob die aufgefundenen Beweise prozessual verwertbar sind. Verfassen Sie diese Stellungnahme unter Bezugnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften.

Fall 2: «Völlig von der Rolle» (7 Punkte)

Sachverhalt:

Adrian (19) und Kurt (22) haben sich zunächst verbal gestritten. Daraufhin schlug Kurt den Adrian mit der Faust ins Gesicht. Xavier, der 10-jährige Bruder von Kurt, hat alles beobachtet. Adrian ist wütend und möchte, dass Kurt bestraft wird, weshalb er bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Strafantrag wegen einfacher Körperverletzung stellt. Der zuständige Staatsanwalt möchte sämtliche Beteiligten einvernehmen.

Aufgabe:

In welcher prozessualen Rolle werden Kurt, Adrian und Xavier einvernommen und sind sie überhaupt zur Aussage verpflichtet? Begründen Sie Ihre Auffassung anhand des Gesetzes.

Strafprozessrecht FS 2024

Korrektur: Eicker/Zürcher/Brand/Hodel

Laufnummer:

Matrikel-Nr.:

Max. Punktzahl: 50

Erreichte Punkte: **40**

Note: 6

Punkteübersicht:

1	Alles nur geklaut	33.5	/	43
2	"Völlig von der Rolle"	6.5	/	7

(StA = Staatsanwaltschaft, SV = Sachverhalt)

Fall 1

Polizei beobachtet das Wohnhaus

Gemäss dem SV beobachtete die Polizei das Wohnhaus schon seit drei Wochen. Das ist eine geheime Zwangsmassnahme im Sinne von StPO 269 ff, weil die betroffene Person des Hauses davon nicht Bescheid wissen.

Gemäss Sv ist nur ersichtlich, dass sie das Haus von aussen beobachten und nicht von innen. Also handelt es sich um eine Observation gemäss StPO 282 Abs 1, weil das Haus an einem allgemein zugänglichen Ort ist und eine Sache darstellt und die Polizei das macht, ohne dass die Personen, die dort wohnen oder ein- und ausgehen davon Bescheid wissen.

Voraussetzungen für Rechtmässigkeit Observation StPO 282 Abs 1 lit a und b i.V.m. 197 Abs 1:

- Konkrete Anhaltspunkte auf Verbrechen oder Vergehen (hinreichender Tatverdacht)
Vorliegend hat die Polizei einen anonymen Hinweis bekommen, dass der Verdacht besteht, es wird dort in dem Haus mit illegalen Substanzen gehandelt. Dieser anonyme Hinweis ist ohne Zweifel geeignet, um einen hinreichenden Tatverdacht zu begründen. Vorliegend handelt es sich um eine geheime Zwangsmassnahme, welche normalerweise höhere Hürden beim hinreichenden Tatverdacht hat, aber vorliegend wird das Haus nur observiert und das nur von allgemein zugänglichen Orten aus, also greift es weniger stark in die Grundrechte der betroffenen Personen ein und somit braucht es nur einen minimalen Tatverdacht. Dieser ist mit dem anonymen Hinweis gegeben.
- Ermittlungen sind sonst aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert
Gemäss SV ist das der Fall. Die Polizei hat ohne diese Observation keine guten Chancen die Tatbeteiligten herauszufinden. Also sind die Ermittlungen sonst aussichtslos und das rechtfertigt die Observation.
- Gesetzliche Grundlage
Die gesetzliche Grundlage bildet StPO 282 ff und somit ist die Observation vom Gesetzgeber vorgesehen.

Strafverfahrensrecht

Seite {2} von {13}

Deutsch

- Verhältnismässigkeit (Anlehnung an BV 36)
Eine Observation ist geeignet um herauszufinden, wer an diesem vermuteten Delikt beteiligt sein könnte.
Vorliegend schränkt eine Observation die Grundrechte der beteiligten Personen auch nur minimal ein, weil sie nur auf einem allgemein zugänglichen Ort beobachtet werden. Also ist es erforderlich, weil keine mildereren Massnahmen ersichtlich sind.
Es ist auch zumutbar, weil der Eingriff nicht so schwer wiegt und das öffentliche Interesse an Aufklärung von vermuteten Straftaten höher zu gewichten ist.
- Anordnung:
Vorliegend ist nur ersichtlich, dass die Polizei das Haus beobachtet. Falls wir uns hier noch im polizeilichen Ermittlungsverfahren befinden nach StPO 306, ist es rechtmässig, dass die Polizei diese Observation selber anordnet gemäss STPO 282 Abs 1. Gemäss Abs 2 derselben Bestimmung darf das aber nur für max 1 Monat dauern, dann braucht die Polizei die Genehmigung der StA. Dieser Monat ist gemäss SV eingehalten, da sie es erst seit 3 Wochen beobachten.

Fazit: Alle Voraussetzungen sind eingehalten, die Observation vom Wohnhaus war rechtmässig.

Polizei beobachtet X

Im Rahmen der Observation beobachtet die Polizei mehrmals wie X in das Wohnhaus geht. Das stellt eine Observation von X dar gemäss STPO 282 Abs 1, die aber eher zufällig entsteht, weil X in das Wohnhaus geht. Also ist die Observation von X unvermeidlich.

Da die Voraussetzungen der Observation des Wohnhauses erfüllt sind, sind die Voraussetzungen für die zufällige Observation von X auch erfüllt. (Begründung siehe oben bei «Polizei beobachtet das Wohnhaus»)

Fazit: Observation von X ist rechtmässig.

Anhaltung von X

Gemäss SV wird X eines Tages von der Polizei angehalten und zu seiner Identität befragt. Das stellt gemäss STPO 215 Abs 1 eine polizeiliche Anhaltung dar.

Voraussetzungen gemäss STPO 215 Abs 1 und 2 und auch StPO 197 Abs 1:

Strafverfahrensrecht

Seite {3} von {13}

Deutsch

- Gesetzliche Grundlage
Vorliegend ist STPO 215 Abs 1 die gesetzliche Grundlage für eine Anhaltung von X.
Also ist es vom Gesetzgeber vorgesehen.
- Minimaler Anfangsverdacht:
Diese Zwangsmassnahme wiegt nicht besonders schwer, weil sie nicht stark in die Rechte der betroffenen Person eingreift. Also braucht es nur einen minimalen Anfangsverdacht auf eine Straftat.
Vorliegend verhält sich X sehr ungewöhnlich, da er mehrmals täglich in dieses Haus geht. Also besteht ohne Zweifel ein minimaler Anfangsverdacht, dass er nicht nur Pizza in das Haus bringt und etwas mit dem anonymen Hinweis auf eine Straftat zu tun hat.
- Interesse an Aufklärung einer Straftat
Vorliegend sind Straftaten im Bezug auf illegalen Substanzen schwere Straftaten, die aufgeklärt werden müssen. Also ist das Interesse daran herauszufinden, ob es sich bei diesem Fall tatsächlich um so etwas handelt sehr gross.
- Verhältnismässigkeit
Vorliegend ist die Anhaltung von X geeignet, um herauszufinden, ob er etwas damit zu tun hat. Auch seine Identität abzuklären kann der Polizei helfen die Situation besser einzuschätzen.
Die Anhaltung und Befragung seiner Identität nach StPO 215 Abs 1 lit a ist erforderlich und auch zumutbar, weil das Interesse an der Aufklärung des Verdachts ob in dem Haus illegale Sachen vorgehen grösser als das Interesse von X nicht ein paar Minuten von der Polizei angehalten zu werden.
- Anordnung
Gemäss StPO 215 Abs 1 kann die Polizei diese Anhaltung selber vornehmen. Dabei wird die angehaltene Person verpflichtet ihre Personalien bekannt zu geben nach STPO 215 Abs 2 lit a und sie ist zur Mitwirkung verpflichtet nach STPO 215 Abs 3.
Die Polizei hat also die Kompetenz das anzuordnen.

Fazit: alle Voraussetzungen sind erfüllt und die Polizei hat X rechtmässig angehalten und zu seiner Identität befragt.

Tasche von X anschauen

Vorliegend hat die Polizei den X aufgefordert die Tasche zu öffnen. Das hat er auch getan und dann hat die Polizei sehr teure Armbanduhren gefunden. Dabei hat die Polizei gemäss

Strafverfahrensrecht

Seite {4} von {13}

Deutsch

STPO 215 Abs 2 lit c im Rahmen der Polizeilichen Anhaltung die Tasche von X angeschaut. Also haben sie gleichzeitig eine Durchsuchung nach STPO 249 Abs 1 gemacht.

Voraussetzungen nach STPO 215 und StPO 249 und StPO 197 Abs 1:

- Die Voraussetzungen der Anhaltung wurden oben bereits abgehandelt.
- Gesetzliche Grundlage:
Gemäss StPO 249 ist eine Durchsuchung von Gegenständen möglich, also ist die gesetzliche Grundlage gegeben und auch vom Gesetzgeber vorgesehen.
- Tatverdacht:
Für die polizeiliche Anhaltung braucht es nur einen minimalen Anfangsverdacht. Für die damit einhergehende Durchsuchung der Tasche von X braucht es nach StPO 249 die Vermutung, dass Tatspuren oder zu beschlagnahmende Gegenstände darin sind. Gemäss SV ist X mehrmals täglich in dieses Haus ein- und ausgegangen und war immer nur für einige Minuten drin. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass er jedes Mal Pizza ausgeliefert hat. Also besteht ein Verdacht dass er etwas illegales gemacht hat auch vor dem Hintergrund des anonymen Hinweises. Vor allem auch weil er eine grosse Tasche hatte, die wahrscheinlich keine Pizza enthielt ist davon auszugehen, dass sich in der Tasche Tatspuren befinden.
Tatverdacht ist also gegeben.
- Verhältnismässigkeit:
Eine solche Straftat kann anderweitig nicht aufgeklärt werden und es schneidet nicht besonders stark in die Grundrechte von X ein, wenn er schnell seine Tasche öffnen muss, also ist es zumutbar für X und das Interesse an der Strafaufklärung ist deutlich höher zu gewichten.
- Anordnung:
Vorliegend hat die Polizei die Tasche von X im Rahmen der polizeilichen Anhaltung nach StPO 215 Abs 2 lit c durchgeführt. Gemäss StPO 249 f. ist keine genaue Anweisung der Anordnung ersichtlich. Also würde es nach StPO 198 Abs 1 lit a gehen, wobei die StA das grundsätzlich anordnen müsste. Das ist vorliegend nicht passiert. Die Tasche wurde aber im Rahmen der Polizeilichen Anhaltung angeschaut. Aber auch falls hier wirklich die Anordnung der StA eine Voraussetzung wäre und die Polizei das vorliegend verletzt hätte, würde es sich eher um eine Ordnungsvorschrift handeln nach STPO 141 Abs 3 und somit wäre es verwertbar.
Zudem befinden wir uns noch im polizeilichen Ermittlungsverfahren nach StPO 306.

Strafverfahrensrecht

Seite {5} von {13}

Deutsch

Fazit: also sind alle Voraussetzungen erfüllt und die Polizei hat die Tasche von X rechtmässig angeschaut.

Zufallsfund Polizei

Die Polizei hat bei der Durchsuchung der Tasche von X erwartet Drogen zu finden oder andere illegale Substanzen. Stattdessen haben sie aber teure Uhren gefunden. Also stellen die Uhren ein Zufallsfund dar gemäss StPO 243 Abs 1, weil sie nicht erwartet wurden und auch nicht in Zusammenhang stehen mit ihrem Verdacht der Straftat zu illegalen Substanzen. Diese Uhren weisen aber auf eine andere Straftat hin, da es nicht wahrscheinlich ist, dass diese Uhren X gehören als Pizzalieferant und er sie tagtäglich in einer Tasche rumträgt.

Solche Zufallsfunde dürfen gemäss STPO 243 Abs 2 verwertet werden als Beweismittel, wenn sie der Verfahrensleitung übergeben werden und diese dann entscheidet dass sie verwertbar sind. Wir sind hier im polizeilichen Ermittlungsverfahren gemäss StPO 306, weil noch kein Strafverfahren mit einer Verfügung eröffnet wurde. Also ist gemäss StPO 61 lit a die StA die Verfahrensleitung, weil noch keine Einstellung oder Anklageerhebung verfügt wurde.

Also muss hier die Polizei die Uhren der StA übergeben und die entscheidet dann das weitere Vorgehen.

Gemäss SV ist nicht ersichtlich, dass das gemacht wurde.

Fazit: die Polizei muss die Uhren der StA übergeben und die entscheiden dann ob es als Beweismittel für ein neues Verfahren verwendet werden kann oder nicht.

Sicherung Uhren

Gemäss SV hat die Polizei die Uhren von X sichergestellt, bevor sie ihn auf den Polizeiposten mitgenommen haben. Das stellt eine Beschlagnahme gemäss StPO 263 Abs 1 dar.

Voraussetzungen gemäss StPO 263 Abs 1 lit a und STPO 197 Abs 1:

- Gesetzliche Grundlage:

Strafverfahrensrecht

Seite {6} von {13}

Deutsch

Die gesetzliche Grundlage ist vorliegend StPO 263 Abs 1 lit a und erlaubt der Polizei die Uhren von X zu beschlagnehmen, weil sie vermutlich als Beweismittel gebraucht werden.

- Hinreichender Tatverdacht

Vorliegend braucht es einen Tatverdacht der als «voraussichtlich» bezeichnet wird in StPO 263 Abs 1. Die Polizei hat X bereits verdächtigt etwas Illegales zu machen, weil es sehr auffällig ist, dass er mehrmals in das Haus ging und kurz drauf wieder heraus kam. Auch sein Beruf bietet dafür keine Erklärung, weil es wahrscheinlich nicht so viele Personen dort im Haus gibt die so häufig Pizza essen. Also hat die Polizei einen Tatverdacht der angemessen zur Zwangsmassnahme ist.

- Gebrauch als Beweismittel

Die Polizei braucht diese Uhren als Beweismittel, weil davon auszugehen ist, dass sie aus einer Straftat stammen. Es ist unwahrscheinlich, dass diese Uhren X gehören und er die legal gekauft hat. Also muss ein Verfahren eröffnet werden und dafür sind diese Uhren als Beweismittel nötig.

- Verhältnismässigkeit:

Die Beschlagnahme von vermutlichem Diebesgut ist geeignet um einen Dieb zu verurteilen und das Verfahren einzuleiten. Die Beschlagnahme der Uhren ist erforderlich um die Straftat aufzuklären, weil man vielleicht den Eigentümer ermitteln kann und den dann zur Tat befragen kann. Es ist kein milderes Mittel ersichtlich, also müssen die Uhren beschlagnahmt werden. Es ist auch zumutbar, weil die Uhren vermutlich aus einer Straftat kommen und somit das öffentliche Interesse an der Beschlagnahme höher zu gewichten ist.

- Anordnung:

Gemäss StPO 263 Abs 2 muss die Beschlagnehmung von der StA (StPO 198 Abs 1 lit a) in einem Befehl angeordnet werden. Fraglich ist hier, ob Gefahr im Verzug war und die Polizei die Beschlagnehmung selber durchführen konnte nach StPO 263 Abs 3. Diese Gefahr ist aber nicht ersichtlich aus dem SV, weil die Polizei X mit auf den Polizeiposten genommen hat. Somit hätten sie mit der Beschlagnehmung auch kurz auf die StA warten können.

Vermutlich ist also diese Anordnung verletzt. Fraglich ist, ob der Beweis trotzdem verwertbar ist. Wenn es eine Gültigkeitsvorschrift ist nach STPO 141 Abs 2 ist es nur verwertbar, wenn es zu einer Aufklärung einer schweren Straftat dient. Wenn es aber ein Ordnungsvorschrift ist, kann es nach StPO 141 Abs 3 verwertet werden als Beweis.

Strafverfahrensrecht

Seite {7} von {13}

Deutsch

Vorliegend dient diese Regelung der Anordnung eher dem geordneten Verfahrensablauf als den rechten der beschuldigten Person. Dies, weil die Polizei sehr wahrscheinlich einen solchen Anordnungsbefehl von der StA erhalten hätten, weil die Uhren offensichtlich als Beweismittel benötigt werden. Somit ist eher von einer Ordnungsvorschrift auszugehen und die Beweise sind somit nach STPO 141 Abs 3 komplett verwertbar.

Fazit: die Beweise sind verwertbar. Die Polizei hätte zwar einen schriftlichen Befehl der StA für die ordnungsgemässe Beschlagnahmung der Uhren gebraucht, es ist aber trotzdem verwertbar.

X auf Polizeiposten bringen

In einem nächsten Schritt hat die Polizei den X auf den Polizeiposten gebracht. Das stellt nach StPO 217 Abs 2 eine vorläufige Festnahme dar gestützt auf die polizeiliche Anhaltung nach StPO 215 Abs 1.

Vorliegend vermutet die Polizei, dass X ein Verbrechen / Vergehen ausgeübt hat, also kann die Polizei X vorläufig festnehmen nach StPO 217 Abs 2.

Voraussetzungen nach STPO 217 Abs 2 und 197 Abs 1:

- Gesetzliche Grundlage:
Gemäss StPO 217 ist die vorläufige Festnahme gesetzlich vorgesehen.
- Hinreichender Tatverdacht
Gemäss StPO 217 Abs 2 wird ein Verdacht gestützt auf Ermittlungen oder zuverlässigen Information benötigt. Vorliegend hat die Polizei gestützt auf ihren eigenen Ermittlungen herausgefunden, dass X wahrscheinlich die Uhren aus einer Straftat hat. Also hat die Polizei einen hinreichen Tatverdacht auf die vorläufige Festnahme.
- Verhältnismässigkeit:
Die vorläufige Festnahme schränkt die Grundrechte der betroffenen Person schon stärker ein, weil es eine freiheitsentziehende Massnahme ist und seine persönliche Freiheit einschränkt.
Die vorläufige Festnahme ist geeignet, um die vermutliche Straftat der Herkunft der Uhren zu ermitteln.
Die vorläufige Festnahme von X ist erforderlich um ihn befragen zu können um herauszufinden woher er die Uhren hat. Es ist keine mildere Massnahme ersichtlich,

Strafverfahrensrecht

Seite {8} von {13}

Deutsch

weil sie können ihn schlecht einfach so informell auf der Strasse befragen. Also ist es unerlässlich, dass er mit auf den Polizeiposten kommt.

Diese vorläufige Festnahme ist auch zumutbar, weil das öffentliche Interesse an der Aufklärung der vermutlichen Straftat höher zu gewichten ist als die persönliche Freiheit von X von ein paar Stunden einzugrenzen.

- Anordnung:

Gemäss Wortlaut von StPO 217 Abs 2 kann die Polizei X vorläufig festnehmen. Also ist die Polizei gemäss StPO 198 Abs 1 lit c vorgesehen. Da es aber eine «kann» Bestimmung ist, muss es verhältnismässig sein. Diese Verhältnismässigkeit wurde oben bereits bejaht. Gemäss StPO 214 Abs 1 muss die Polizei umgehend die Angehörige von X benachrichtigen.

Fazit: die vorläufige Festnahme von X durch die Polizei war rechtmässig.

Befragung von X

Nach der polizeilichen Festnahme wurde X von der Polizei befragt. Das stellt eine polizeiliche Einvernahme dar gemäss StPO 159 Abs 1 und Abs 2.

Das darf die Polizei im Rahmen des polizeilichen Ermittlungsverfahrens selbständig tun. Wenn sie aber merkt, dass eine schwere Straftat im Raum steht, muss sie es unverzüglich der StA melden und die eröffnen dann ein staatsanwaltliches Untersuchungsverfahren nach StPO 308.

Gemäss SV erzählt X die ganze Geschichte von sich aus

Fazit: die Polizei darf X als beschuldigte Person im Rahmen des Ermittlungsverfahrens selbständig einvernehmen.

Rechtsbelehrung von X

Gemäss SV hat die Polizei X rechtmässig über seine rechte als beschuldigte Person aufgeklärt nach StPO 158 Abs 1 und ihn auch auf den Anwalt der ersten Stunde nach StPO 159 Abs 1 hingewiesen.

Wäre diese Rechtsbelehrung unterblieben oder unvollständig, dass wäre die Einvernahme absolut unverwertbar nach StPO 158 Abs 2.

Strafverfahrensrecht

Seite {9} von {13}

Deutsch

Fazit: die Rechtsbelehrung bei der Einvernahme von X war ordnungsgemäss und somit ist die Einvernahme verwertbar.

Anwaltliche Verteidigung von X

Gemäss SV hat die Polizei den X über den Anwalt der ersten Stunde nach STPO 159 Abs 1 korrekt belehrt. X hat aber auf einen Anwalt verzichtet. Die Einvernahme ist aber trotzdem verwertbar, weil X über seine Rechte belehrt wurde und den Verzicht freiwillig gemacht hat.

Fraglich ist, ob es ein Fall einer notwendigen Verteidigung war gemäss STPO 130. Diese Notwendige Verteidigung kommt zum Tragen, wenn (lit b) eine Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr zu erwarten ist. Dabei ist aber das konkrete Strafmass bezogen auf X relevant und nicht das abstrakte. Gemäss dem SV und den erwähnten Straftaten ist eine Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr nicht unwahrscheinlich, weil es kein geringfügiges Vermögensdelikt nach StGB 172ter ist und neben einer Körperverletzung wegen dem Stossen ist auf ein Diebstahl nach StGB 139 Ziff 1 und vielleicht sogar die Qualifizierung nach StGB 139 Ziff 3, weil er es zusammen mit der Freundin Y macht und sie somit eine Bande darstellen (eine Bande kann schon ab 2 Personen bestehen, wenn sie sich zu solchen Taten zusammengeschlossen haben, hier haben sie es schon mehrmals begangen). Also hätte X eine notwendige Verteidigung gebraucht, weil das Strafmass nicht unter 6 Monate aber bis maximal 10 Jahre sein wird. Somit ist es nicht unwahrscheinlich, dass er konkret mehr als 1 Jahr Freiheitsstrafe verbüssen muss. Jetzt muss die Polizei sofort die StA informieren nach STPO 307 Abs 1, weil es um eine schwere Straftat geht. Die StA muss dann sofort das Untersuchungsverfahren eröffnen nach StPO 309 Abs 1 lit c. Und dann greift die notwendige Verteidigung auch, weil die besteht erst ab dem Untersuchungsverfahren und noch nicht im Ermittlungsverfahren. Also muss wie erwähnt, die Polizei die Befragung von X unterbrechen und die StA informieren, um das Strafverfahren zu eröffnen und dann muss X eine notwendige Verteidigung nach StPO 130 lit a gestellt werden. Eine Einvernahme, wo eine Verteidigung notwendig ist aber keine anwesend war ist nach StPO 313 Abs 3 die Einvernahme nur verwertbar, wenn X auf eine Wiederholung verzichtet.

Fazit: X hätte eine notwendige Verteidigung gebraucht. Also muss die StA das Untersuchungsverfahren eröffnen und die notwendige Verteidigung bestellen. Also ist die Einvernahme ab dann, wo klar wird, dass eine schwere Straftat verübt wurde und er eine notwendige Verteidigung braucht unverwertbar, ausser X verzichtet auf eine Wiederholung.

Strafverfahrensrecht

Seite {10} von {13}

Deutsch

Verfahrensabschnitte rechtmässig?

Praktisch der ganze SV hat sich im polizeilichen Ermittlungsverfahren nach StPO 306 abgespielt. Da ist die Polizei die Herrin des Verfahrens. Bei der Zuführung an die StA wird dann das Untersuchungsverfahren nach StPO 308 eröffnet.

Zuführung StA und Dauer

Gemäss SV war X gegen den Mittag von der Polizei angehalten und dann auf den Polizeiposten gebracht worden. Gegen Vormittag des nächsten Tages wurde er dann der STA zugeführt. Gemäss StPO 219 Abs 1 muss die Polizei nach einer Festnahme die beschuldigte Person über seine Rechte aufklären und ihn zur Identität befragen und dann über die Gründe der Festnahme aufklären. Ebenso muss die Polizei die StA informieren. Das ist aus dem SV nicht ersichtlich, dass das unverzüglich passierte.

Gemäss StPO 219 Abs 2 darf die Polizei den X dann befragen und trifft dann eine Entscheidung, ob X noch länger bleiben muss. Gemäss SV ist das auch genau so abgelaufen, nachdem X angefangen hat zu erzählen und die Polizei gemerkt hat, dass wirklich eine Straftat verübt wurde, musste X länger auf dem Polizeiposten bleiben. Gemäss StPO 219 Abs 3 muss X sofort freigelassen werden, wenn sich der Haftgrund nicht erhärtet. Hier ist das aber nicht einschlägig, weil sich der Haftgrund durch das Geständnis von X erhärtet hat.

Gemäss StPO 219 Abs 4 hat die Polizei total 24 Stunden Zeit dies alles durchzuführen und dann muss X freigelassen oder der StA zugeführt werden. Gemäss den Zeitangaben im SV (Mittag von Tag 1 und Vormittag von Tag 2) ist davon auszugehen, dass diese 24 Stunden nicht überschritten wurde. Und gemäss Sv wurde er am Vormittag von Tag 2 der StA zugeführt.

Fazit: die Polizei hat die 24 Stunden nicht überschritten und hat ihn anschliessend der StA zugeführt. Einzig hätte die Polizei die StA unverzüglich noch über die vorläufige Festnahme informieren müssen (StPO 219 Abs 1). Ansonsten hat sich die Polizei rechtmässig verhalten.

Schlussfazit Rechtmässigkeit Vorgehen Polizei:

Die Polizei hat zwei Ordnungsvorschriften nach StPO 141 Abs 3 verletzt. Diese erhobenen Beweise sind aber trotzdem noch rechtmässig.

Strafverfahrensrecht

Seite {11} von {13}

Deutsch

Die Polizei ist ansonsten korrekt vorgegangen und hat sich rechtmässig verhalten bis zur Hälfte der Einvernahme. Ab dann wäre eine notwendige Verteidigung nötig gewesen, weil das konkrete Strafmass eine Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr wahrscheinlich ist. Also ist die Einvernahme ab diesem Punkt absolut unverwertbar nach StPO 141 Abs 1 i.V.m. StPO 141 Abs 3, ausser X verzichtet auf eine Wiederholung.

Fall 2

A = Adrian

- Rolle: A wurde von K ins Gesicht geschlagen. A ist somit die geschädigte Person gemäss StPO 115 Abs 1, weil er unmittelbar durch den Schlag in seinen Rechten verletzt wurde. A ist kein Opfer nach StPO 116 Abs 1, weil dieser Eingriff in die körperliche Integrität eine gewisse Schwere aufweisen muss und das hier mit einem Faustschlag ins Gesicht noch nicht erreicht ist.
A hat einen Strafantrag gestellt nach StPO 303 Abs 1, weil die einfache Körperverletzung ein Antragsdelikt ist. Damit ist der Strafantrag eine Verfahrensvoraussetzung. Jetzt kann A entscheiden, ob er sich als Privatkläger in Straf- oder Zivilpunkten beteiligen will. Wenn er das macht, hat er eine Parteistellung nach StPO 104 Abs 1 lit b, damit hat er auch Parteirechte, das hat er vorher als geschädigte Person nicht. Hier stellt A einen Strafantrag und das kommt einer Erklärung der Privatklägerschaft gleich nach StPO 118 Abs 2. Gemäss Sv ist nicht ersichtlich, dass er verzichtet hat gemäss StPO 120 Abs 1. Also ist er Privatkläger. Er hat also Parteirechte nach StPO 104 Abs 1 lit b.
- Einvernahme: Weil A jetzt Privatkläger ist, wird er als Auskunftsperson einvernommen nach StPO 178 lit a. Gemäss StPO 180 Abs 2 wird die Privatklägerschaft analog zum Zeugen einvernommen. Also hat A eine Aussagepflicht.

K = Kurt

- Rolle: K hat den A ins Gesicht geschlagen. Somit ist K die beschuldigte Person gemäss StPO 111 Abs 1, weil er gemäss dem Strafantrag von A verdächtigt wird eine Straftat ausgeübt zu haben. Die beschuldigte Person ist Partei gemäss StPO 104 Abs 1 lit a und hat besondere Schutzrechte und Parteirechte. Über das ganze Verfahren wird sein rechtliches Gehör gewahrt.
- Einvernahme: K wird als geschädigte Person einvernommen nach StPO 157 ff. Gemäss StPO 158 Abs 1 lit b kann die beschuldigte Person die Aussage und die Mitwirkung verweigern. Auch gemäss StPO 113 greift der Nemo Tenetur Grundsatz und K hat das Recht auf Passivität. Er muss aber die Einvernahmen und allfällige Zwangsmassnahmen über sich ergehen lassen. Er muss aber nicht an seiner

Strafverfahrensrecht

Seite {13} von {13}
Deutsch

Verurteilung mithelfen und kann passiv sein und kann absolut die Aussage verweigern.

X = Xavier

- Rolle: X ist 10 Jahre alt und hat die Tat gesehen. Eigentlich wäre X grundsätzlich ein Zeuge. Ein Zeuge ist subsidiär, wenn eine Person weder Auskunftsperson noch beschuldigte Person ist nach StPO 162. Ein Zeuge hat grundsätzlich ein Zeugnis- und eine Wahrheitspflicht nach StPO 163 Abs 2. Hier ist X aber noch nicht älter als 15 Jahre. Also ist er nicht zeugnisfähig nach StPO 163 Abs 1. Er kann also nicht als Zeuge einvernommen werden. Er wird hier als Auskunftsperson einvernommen nach StPO 178 Lit b, weil er erst 10 Jahre alt ist. Gemäss StPO 180 Abs 1 wird X also analog zur beschuldigten Person einvernommen und er hat also keine Aussagepflicht.

Fazit:

A: Privatkläger mit Aussagepflicht

K: beschuldigte Person ohne Aussagepflicht

X: Auskunftsperson ohne Aussagepflicht